

Friedhofsgebührensatzung

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gera-Tinz für den Friedhof in Gera OT Tinz

Der Gemeindevorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gera-Tinz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 07.08.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gera OT Tinz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle 1 (1 Sarg und bis zu 2 Urne)	920,00 EUR (46,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen 2 (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	1840,00 EUR (92,00 EUR pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen 1 (bis zu 2 Urnen)	750,00 EUR (50,00 EUR pro Jahr)
1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten <u>friedhofsgepflegt</u> 1 (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	525,00 EUR
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung	

vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

- 1.3.2** Verlängerung
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

2.

Verwaltungsgebühren		
2.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
2.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
2.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
2.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/ Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 23.11.2015. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Gera-Tinz, den 08.01.2025 (Ausfertigungsdatum)
Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gera-Tinz – Friedhofsträger